

Erläuterungen

für das Ausfüllen eines Antrags auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 10 g EStG (für Sonderausgabenabzug bei Kulturdenkmalen, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden - z. B. Nebengebäude, Parkanlagen, Mobiliar)

Notwendige Anlagen

Die Bescheinigung erfolgt objektbezogen nach Abschluss der Maßnahme(n), eine Zusammenfassung mit anderen Bescheinigungen ist nicht möglich. Es werden daher Unterlagen benötigt, die eine eindeutige Identifizierung des betroffenen Baudenkmales sowie der daran durchgeführten Maßnahmen ermöglichen. Sofern keine Pläne vorhanden sind, in denen sich die Maßnahmen kenntlich machen lassen, können ersatzweise aussagekräftige Fotos eingereicht werden (diese ggf. auch per E-Mail).

Das Datum einer eventuell eingeholten vorherigen schriftlichen Zusicherung über den Inhalt der zu erwartenden Bescheinigung ist anzugeben. Zusätzlich sind die Daten der für die Maßnahme(n) erteilten denkmalrechtlichen Genehmigung(en) oder Baugenehmigung(en) aufzulisten (vgl. Punkt 4 des Antragformulars).

Rechnungsbelege sind im Original und mit Zahlungsbelegen (z. B. Kontoauszügen in Kopie) einzureichen. Sie müssen die Art der durchgeführten Maßnahmen bzw. - bei Kassenzetteln - Artikel, Menge und Preise eindeutig erkennen lassen. Unspezifische Stundenlisten mit Pauschalansätzen sind nicht prüffähig.

Zu 1. - Durchgeführte Maßnahmen

Hier ist bei Gebäuden oder Gebäudeteilen anzukreuzen, ob die Maßnahmen ein Kulturdenkmal betreffen, das als Einzeldenkmal nach § 3 Abs. 2 NDSchG oder als Teil einer Gruppe baulicher Anlagen gemäß § 3 Abs. 3 NDSchG ausgewiesen ist. Einige Kulturdenkmale sind auch gleichzeitig nach beiden gesetzlichen Kriterien ausgewiesen. Angaben zur Art der Denkmalausweisung finden sich in der/den für die Maßnahme(n) erteilten denkmalrechtlichen Genehmigung(en).

Zu 5. - Aufstellung der Kosten

Die Auflistung dient der Denkmalschutzbehörde zur Ermittlung der tatsächlich angefallen Kosten (z. B. nach Abzug von Skonti), die gemäß gültigen Richtlinien bescheinigungsfähig sind. Sie kann auch als evtl. vorhandene Excel-Liste vorgelegt werden.

Eine evtl. gegebene Vorsteuerabzugsberechtigung ist anzukreuzen (das ist in der Regel bei Unternehmern mit eigener USt-ID der Fall).